

RS OGH 1993/12/7 5Ob569/93 (5Ob570/93), 8Ob307/98z, 4Ob9/01d, 1Ob171/02g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

ABGB §94 Abs2 Satz2

Rechtssatz

Das Verlassen der ehelichen Gemeinschaft führt nur dann zur Unterhaltsverwirkung, wenn sich in ihm ein volliger Verlust oder eine ihm nahe kommende Verflüchtigung des Ehewillens manifestiert. Daß dies der Fall ist, hat nach der Beweislastverteilung in Fragen der Rechtsmißbräuchlichkeit eines Unterhaltsbegehrungs der an sich Unterhaltpflichtige zu beweisen bzw glaubhaft zu machen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 569/93

Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 569/93

- 8 Ob 307/98z

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 8 Ob 307/98z

Auch; nur: Das Verlassen der ehelichen Gemeinschaft führt nur dann zur Unterhaltsverwirkung, wenn sich in ihm ein volliger Verlust oder eine ihm nahe kommende Verflüchtigung des Ehewillens manifestiert. (T1) Beisatz: Hier: Ausweisen und Aussperren aus der Ehewohnung. (T2)

- 4 Ob 9/01d

Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 9/01d

Auch; nur: Dass dies der Fall ist, hat nach der Beweislastverteilung in Fragen der Rechtsmißbräuchlichkeit eines Unterhaltsbegehrungs der an sich Unterhaltpflichtige zu beweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen. (T3)

- 1 Ob 171/02g

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 171/02g

Vgl; Beisatz: Entscheidendes Beurteilungskriterium ist die schuldhafte Ablehnung der Ehe durch den Unterhaltsberechtigten, also der völlige Verlust oder die ihm nahe kommende Verflüchtigung des Ehewillens. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013487

Dokumentnummer

JJR_19931207_OGH0002_0050OB00569_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at